

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 126/76

URTEIL

Verkündet am

24. April 1980

Pohl,
Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Olga R [REDACTED],

367 N [REDACTED] C [REDACTED], L [REDACTED] A [REDACTED] 33, C [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch die Richter
Dr. Thumm, Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
7. Februar 1973 wird verworfen.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin verlangt Entschädigung für Schaden
an Körper oder Gesundheit. Sie blieb damit bei der Be-
hörde und in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Das
Berufungsgericht vermochte trotz der Beweiserleichterung
in § 176 Abs. 2 BEG nicht festzustellen, daß gesund-
heitliche Schäden der Klägerin auf der nationalsoziali-
stischen Verfolgung beruhen. Die Voraussetzungen,
unter denen die Ursächlichkeit nach § 31 Abs. 2 BEG und

§§ 28 Abs. 2, 15 Abs. 2 BEG vermutet wird, liegen nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO aF, 554 a Abs. 1 ZPO).

In der Revisionsbegründung nimmt die Klägerin zunächst Bezug "auf ihr bisheriges Vorbringen". Diese Verweisung ist zur Begründung des Rechtsmittels schlechthin ungeeignet.

Die weitere Revisionsbegründung lautet:

"Das Urteil des Oberlandesgerichts beruht auf einer Verletzung der §§ 176, 1; 209, 1 BEG; 286 ZPO.

Das Oberlandesgericht hat die Reichweite der ihm obliegenden Verpflichtung zur Amtsermittlung verkannt.

Die Klägerin hat sich auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31, 2 BEG berufen. Sie hat hierzu Beweis angetreten durch den Antrag auf eigene Parteivernehmung sowie durch den Antrag auf Durchführung von Ermittlungen, wann Transporte von Nyires nach Auschwitz gegangen sind (Bl. 254 s. GA).



Aufgrund der genannten Vorschriften, deren Verletzung gerügt wird, war der Senat verpflichtet, diesen Beweisanträgen nachzugehen. Indem er dies unterließ, verstieß er gegen die eingangs erwähnten gesetzlichen Vorschriften.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Blatt 256 GA erfolgten Benennung ihres Ehemannes sowie der Ärzte Dr. D. [REDACTED] und Dr. H. [REDACTED].

Daß der Senat verpflichtet gewesen wäre, den entsprechenden Beweisanträgen nachzugehen, ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1967.

Für den Revisionsrechtszug ist daher davon auszugehen, daß die unter Beweis gestellten Tatsachen zutreffen. Das Urteil des Oberlandesgerichts beruht mithin auf den genannten Fehlern."

Damit gibt die Revision zwar die nach ihrer Ansicht verletzten Rechtsnormen an (§ 554 Abs. 3 Nr. 2a ZPO aF) und macht geltend, das Gesetz in Bezug auf das Verfahren sei verletzt (Nr. 2 b aaO), weil das Berufungsgericht Beweise nicht erhoben habe. Diese Rüge ist aber nicht dem Gesetz entsprechend ausgeführt. Es fehlt die Angabe der Tatsachen, die den Mangel ergeben. Weder die Revisionsbegründung noch die in Bezug genommenen Aktenteile nennen sie. Es ist auch nicht ausgeführt, daß das Berufungsurteil auf der Nichterhebung der Beweise beruhe. Dazu wäre anzugeben gewesen, welche entscheidungserheblichen Tatsachen die beantragten oder angeregten Beweiserhebungen er-

geben hätten, welche Angaben also insbesondere
die zu vernehmenden Personen hätten machen können
(BGH RzW 1958, 278; 1980, 22; vgl. BGH LM ZPO
§ 554 Nr. 23).

Dr. Thumm

Zorn

Portmann

Dr. Lang

Gärtner